

Richtlinien

zur Mittelvergabe aus dem

„Opferfonds“ des Vereins für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.

(Fassung vom 16.06.2008, geändert am 05.10.2010, geändert am 05.06.2014,
geändert am 08.12.2016)

§ 1 Zweck des "Opferfonds"

Der "Opferfonds" dient dazu, in jugendgerichtlichen Strafverfahren im Rahmen von Weisungen oder Auflagen (§§ 10 Abs. 1 Nr. 7, 15 Abs. 1 und 2 JGG) zwischen dem/der nach Jugendrecht zu beurteilenden Tatverdächtigen/TäterIn und dem Opfer der Straftat einen Ausgleich zu erreichen.

§ 2 Nutzung

Der/die Tatverdächtige oder TäterIn erarbeitet durch gemeinnützige Arbeit einen Ausgleichsbetrag, der anschließend dem Opfer oder Geschädigten der Straftat als Schadensausgleich zur Verfügung gestellt wird. Damit soll u.a. erreicht werden, dass für die begangene Straftat die Verantwortung übernommen wird und das Opfer eine gewisse Genugtuung für erlittenes Unrecht erhält.

§ 3 Antragstellung

Die Jugendgerichte im Landgerichtsbezirk Karlsruhe (außer Pforzheim und Maulbronn), die Jugend-Staatsanwaltschaft der Staatsanwaltschaft Karlsruhe oder die Jugendgerichtshilfe der Stadt Karlsruhe, Durlach und des Landratsamtes Karlsruhe sowie deren Beauftragte (Diversionsbüros sowie TOA-Konfliktschlichter/-innen) können anregen oder nach Rückfrage beim Verein für Jugendhilfe (siehe § 4) bestimmen, bei Verfehlungen eine Arbeitsaufgabe anzuordnen, die mit einem Ausgleichsbetrag an das Opfer oder Geschädigten verbunden ist. Als Grundlage soll eine Arbeitsstunde gleich € 6,00 bestimmt werden. Als Höchstbetrag kann bis zu € 600,00 "erarbeitet" werden.

§ 4 Durchführung

Kommt eine Arbeitsaufgabe unter Hinzuziehung des "Opferfonds" in Betracht, erfragt die für den/die Tatverdächtigen/TäterIn zuständige Einrichtung (§ 3) beim Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V., ob entsprechende Mittel vorhanden sind.

Die mit der Durchführung der Arbeitsaufgabe unter Hinzuziehung des "Opferfonds" Beauftragten stellen insbesondere sicher, dass das Opfer mit dieser Maßnahme einverstanden ist. Sie übermitteln in der Regel der Jugendgerichtshilfe oder dem Verein für Jugendhilfe die Bankverbindung des Opfers, der die Überweisung vornimmt.

Die Zustimmung des/der Tatverdächtigen/Täter bzw deren gesetzlichen Vertreter ist nicht erforderlich, da diese Maßnahme im Rahmen von gerichtlichen Weisungen und Auflagen nach dem JGG erfolgt.

Falls Arbeitsstunden im Rahmen eines TOA von den Beschuldigten auf freiwilliger Basis vor einer Hauptverhandlung ohne richterliche Auflage/Weisung oder Diversionsverfügung der Staatsanwaltschaft zu Lasten des Opferfonds erledigt werden sollen, muss die zuständige JGH informiert werden und zustimmen, um die gesetzliche Unfallversicherung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII zu gewährleisten. Hierbei ist ebenso die Zustimmung des/der Tatverdächtigen/Täters bzw. deren gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Für den "Opferfonds" ist der Leiter des Fachbereiches Straffälligenhilfe des Vereins für Jugendhilfe Karlsruhe bzw. dessen Beauftragte/r verantwortlich. Er beantwortet unverzüglich die Anfragen der Einrichtungen. Er überwacht die ordnungsgemäße Verwaltung des "Sonderkontos Opferfonds" und die Überweisungen.

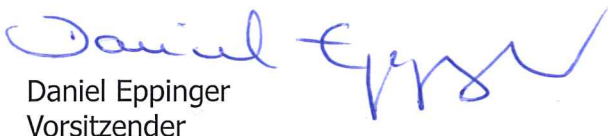
Die Überweisung des Ausgleichsbetrages erfolgt unverzüglich nach Abschluß der Weisung oder Auflage durch den Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. direkt an den Geschädigten oder das Opfer.

Beim Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. wird ein "Sonderkonto Opferfonds" eingerichtet.

§ 5 Rechtsanspruch

Aus den Durchführungsbestimmungen können keine Rechtsansprüche hergeleitet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. ist Rechtsinhaber des "Opferfonds" und handelt ausschließlich im Rahmen der beschlossenen Richtlinien.

Karlsruhe, den 08.12.2016


Daniel Eppinger
Vorsitzender